



# Allgemeine Geschäftsbedingungen – Kult-Festival Hauta

## 1. Allgemeine Bestimmungen

Der Trägerverein «Kult-Szene Hauta» des Festivals wird im Folgenden als «Veranstalter» bezeichnet. Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für Festivalbesucher, Standbetreiber und übrige Vertragspartner des Veranstalters.

- Das Festival findet bei jeder Witterung im Freien statt.
- Den Anweisungen des Personals des Veranstalters ist unbedingt Folge zu leisten.
- Der Veranstalter behält sich das Recht vor, ohne vorherige Ankündigung die Einlasszeiten zu ändern. Für Verzögerungen beim Einlass übernimmt der Veranstalter keine Haftung.
- Das Mitbringen von Haustieren, Hausrat, Sperrgut, Glaswaren, Getränkedosen, Megaphonen oder sonstigen lärmbelästigenden Geräten, pyrotechnischen Gegenständen, Trockeneis, Gasflaschen und brennbaren Flüssigkeiten sowie Waffen, Beilen/Äxten oder grossen Messern wie Dolche ist verboten. Diese Aufzählung ist nicht abschliessend, den Weisungen des Sicherheitspersonals ist Folge zu leisten. Bei Nichtbeachtung erfolgt Verweis aus dem Festivalgelände ohne Rückerstattung des Eintrittspreises.
- Die Einfuhr von Getränken ist auf 1.5 Liter eines alkoholfreien Getränkes in PET oder Tetra Pak pro Person beschränkt.
- Mit dem Erwerb einer Eintrittskarte akzeptiert der/die Erwerber/In und Eintrittskarteninhaber/In die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Veranstalters.

## 2. Programm

### 2.1. Musikprogramm

- Der Veranstalter hat keinerlei Einfluss auf die Gestaltung und den Inhalt der Darbietungen der Künstler/innen. Der Veranstalter übernimmt diesbezüglich keinerlei Haftung.
- Der Veranstalter behält sich das Recht vor, ohne vorherige Ankündigung das Programm zu ändern.

### 2.2. Bild-, Ton-, Film- und Videoaufnahmen

- Audio und Videoaufnahmen der am Festival auftretenden Bands sind nicht erlaubt. Fotografieren für den privaten Gebrauch ist grundsätzlich gestattet. Das Mitbringen von professionellen digitalen und analogen Spiegelreflexkameras mit Wechselobjektiven sowie Filmkameras ist jedoch untersagt.
- Die kommerzielle Nutzung und Verwertung von Bild-, Ton-, Film- und Videoaufnahmen von den am Festival auftretenden Künstler/innen, von Besucher/innen oder Festivalinfrastruktur ist grundsätzlich untersagt.
- Zuwiderhandlungen werden strafrechtlich verfolgt.
- Bei Missachtung dieser Verbote behält sich der Veranstalter die Geltendmachung sämtlicher Rechtsansprüche unter sämtlichen Rechtstiteln ausdrücklich vor.

### 2.3 Lärmimmissionen

- Bei Konzerten kann aufgrund der Lautstärke Gefahr von möglichen Hör- und Gesundheitsschäden bestehen.
- Der Veranstalter lehnt jegliche Haftung für allfällige Hör- oder Gesundheitsschäden ab.

---

**Kult-Festival Hauta**

Halta 1

1717 St. Ursen

info@kultfestival-hauta.ch  
www.kultfestival-hauta.ch



### 3. Zugang zum Festivalgelände

#### 3.1. Sicherheit

- Der Ordnungsdienst des Veranstalters führt an sämtlichen offiziellen Eingängen und entlang dem Festivalareal, während der gesamten Dauer der Veranstaltung Sicherheits- und Einlasskontrollen durch.
- Den Anordnungen des Ordnungsdienstes ist unbedingt Folge zu leisten.
- Das Recht, den Einlass aus wichtigem Grund (gegen Rückerstattung des Nennwertes der Eintrittskarte) zu verwehren, bleibt vorbehalten. Die Nichteinhaltung der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen kann einen wichtigen Grund darstellen.
- Weitere rechtliche Schritte behält sich der Veranstalter ausdrücklich vor.

#### 3.2. Eintritt

- Die Eintrittskarte muss an den offiziellen Kassen und Tauschstationen des Veranstalters gegen ein Kontrollarmband getauscht werden.
- Jede Person, die das Festivalgelände betritt, muss das Kontrollarmband vor Betreten des Festivalgeländes verschlossen um das Handgelenk tragen.
- Beschädigte und nicht um das Handgelenk getragene Kontrollarmbänder berechtigen nicht zur Inanspruchnahme der Leistungen des Veranstalters und sind ungültig.
- Verlorene Eintrittskarten, Freikarten oder Kontrollarmbänder werden nicht ersetzt.
- Personen, welche sich ohne ordnungsgemäss befestigtes Armband auf dem Festivalgelände aufhalten, werden weggewiesen.

#### 3.3. Rückerstattungsanspruch

In keinem Fall besteht ein Rückerstattungsanspruch auf den Kaufpreis von Eintrittskarten. Ausgenommen ist die Rückerstattung des Verkaufspreises bei einer Einlassverweigerung aus wichtigem Grund gemäss vorstehender Ziffer 3.1, dies sofern der Festivalbesucher keinen Anlass dazu gegeben hat.

### 4. Verkehr

#### 4.1 Zufahrt

- Die Zufahrt zum Gelände ist mit Bewilligung gestattet.
- Nur Fahrzeuge mit an der Frontscheibe befestigter Fahrbewilligung haben Zutritt zum Festivalgelände.
- Die Fahrbewilligung wird den Standbetreibern mit dem Vertrag zugeschickt oder persönlich übergeben.
- Die Strasse muss ständig frei bleiben. Bei Nichtbeachtung dieser Vorschrift wird das Fahrzeug auf Kosten des Fahrzeugbesitzers abgeschleppt.

#### 4.2 Parking für Festivalbesucher, Helfer, Standbetreiber

- Es sind ausschliesslich die gekennzeichneten Festivalparkplätze in den Gemeinden St. Ursen und Alterswil zu benützen. Beim Parkieren ist den Anweisungen des Ordnungsdienstes unbedingt Folge zu leisten.
- Der Parkplatz und Transport per Shuttlebus auf das Festivalgelände ist im Ticketpreis inbegriffen.
- Das Parkieren von Fahrzeugen erfolgt auf eigene Gefahr. Falsch parkierte Fahrzeuge werden auf Kosten des Besitzers abgeschleppt.
- Es sind nach Möglichkeit öffentliche Verkehrsmittel zu benutzen.

---

**Kult-Festival Hauta**  
Halta 1  
1717 St. Ursen

info@kultfestival-hauta.ch  
www.kultfestival-hauta.ch



## 5. Haftung

- Der Veranstalter schliesst jegliche Haftung für eigenes und fremdes Handeln aus, soweit dem nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen. Der Veranstalter haftet insbesondere nicht für Körper- und Vermögensschäden, die Festivalbesuchern oder Standbetreibern von Dritten zugefügt werden.
- Der Veranstalter kann für verlorengegangene oder gestohlene Sachen nicht haftbar gemacht werden. Fundsachen werden zwei Wochen nach dem Festival verschenkt, entsorgt oder einem lokalen Fundbüro abgegeben.

## 6. Aufenthalte auf dem Festivalgelände / Camping

- Campieren auf und um das Festivalgelände ist nicht gestattet und es besteht auch kein Anspruch auf einen Zeltplatz.
- Den Anweisungen des Personals des Veranstalters ist unbedingt Folge zu leisten.

## 7. Schlussbestimmungen / Gerichtsstand

- Änderungen zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform.
- Der Veranstalter behält sich die jederzeitige Änderung der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor.
- Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten als integrierender Bestandteil aller der «Kult-Festival Hauta» betreffenden Verträge.
- Als Gerichtsstand und Erfüllungsort für sämtliche Streitigkeiten aus den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird Freiburg vereinbart.

---

**Kult-Festival Hauta**  
Hauta 1  
1717 St. Ursen

info@kultfestival-hauta.ch  
www.kultfestival-hauta.ch